

# BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNG

## INTERESSANTES AUS DER WALL <sup>Str</sup>



**No.15**  
2020

# Herzlich Willkommen

*in dieser Ausgabe erwarten Sie folgende Themen:*

<b>Wir stellen vor: Unsere Compliance Officers</b> <b>Holger Bittrich und Tobias Süling</b>	<b>3</b>
<b>Cyberkriminalität</b>	<b>4 – 7</b>
<b>Firmenwagen: Was Sie wissen müssen</b>	<b>8 – 13</b>
<b>Minijobber haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung</b>	<b>14</b>
<b>Verschärfungen der DRV im Hinblick auf die Nachweis- und Dokumentationspflichten</b>	<b>15</b>
<b>Erwerb eines Vermietungsobjektes und dessen steuerliche Besonderheiten</b>	<b>16 – 17</b>
<b>Save the date: Veranstaltungen</b>	<b>18 – 19</b>

## Wir stellen vor:

*Unsere Compliance Officers*

Compliance steht einerseits für die Einhaltung von Gesetzen und andererseits für die Erfüllung der vom Unternehmen selbst gesetzten ethischen Standards und Anforderungen. Jedes Unternehmen entscheidet selbst, wie weit es die Compliance-Funktion ausgestaltet, wo Compliance organisatorisch aufgehängt wird und welches Aufgabenspektrum es haben soll. Die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems im Unternehmen – gleich welcher Größe – ist dringend geboten. Nicht zuletzt weil das BMF-Schreiben vom 23.05.2016 die Bedeutung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems klarmacht.

### **In dieser Funktion unterstützen wir Sie dabei:**

- » Die Legalität Ihres Unternehmens zu wahren
- » Haftungsrisiken zu minimieren
- » Informationen, die das Handeln Ihres Unternehmens betreffen, aktuell zu halten

**03**  
MENSCHEN



Unsere und somit auch Ihre Ansprechpartner im Bereich Compliance sind Herr Holger Bittrich und Herr Tobias Süling. Sie erreichen Herrn Süling und Herrn Bittrich unter:

---

#### **Tobias Süling**

Tel. 0 41 31 / 75 990-150  
tobias.sueling@bittrich.de

#### **Holger Bittrich**

Tel. 0 41 31 / 75 990-0  
holger.bittrich@bittrich.de

---



# Cyberkriminalität

und was Sie darüber wissen sollten

Laut einer Umfrage der Bitkom waren von 1.070 befragten deutschen Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern in den vergangenen zwei Jahren 75 % der Unternehmen von Datendiebstahl, Industriespionage oder Sabotage betroffen (© Statista 2020).

Die drei häufigsten digitalen **IT-Angriffe** waren hierbei Angriffe auf **Passwörter** (25 %), **Infizierung mit Schadsoftware** bzw. **Malware** (23 %) und **Phishing-Angriffe** (23 %).

## ! DIE GROSSEN GEFAHREN PHISHING UND SOCIAL ENGINEERING

65 % der Fachkräfte sehen in Phishing und Social Engineering die größten Sicherheitsbedrohungen für ihre Organisation. Dafür reicht es schon, dass eine Person eine gefälschte E-Mail über Banking oder Spyware öffnet, um dem Hacker direkten Zugang zu den gesamten Daten auf seinem Gerät und einen direkten Weg zu Ihrem Netzwerk zu geben.

## ! TROTZ DES WISSENS ÜBER PHISHING KLICKEN MITARBEITER DIE LINKS

78 % der Mitarbeiter behaupten, sich der Risiken unbekannter Links in E-Mails bewusst zu sein, klicken sie aber dennoch an.

## ! HACKER BLEIBEN VERSTECKT

Hacker bleiben durchschnittlich über einen Zeitraum von 140 Tagen in einem Netzwerk versteckt. Obwohl es unglaublich er-

scheint, fast fünf Monate einen versteckten Spion inmitten Ihres Unternehmens zu haben, kommt dies vor. In dieser Zeit können sie weitere Schwachpunkte finden und Daten in Form von sensiblen Informationen, Passwörtern und sogar Dokumenten klauen.

## ! KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU) SIND SICH DER GEFAHREN NOCH IMMER NICHT BEWUSST

81 % der kleinen Unternehmen in Deutschland gehen nicht davon aus, dass sie durch Internetkriminalität gefährdet sind. Kleine Unternehmen sind im Grunde jedoch beliebtere Ziele als große Unternehmen, da man bei ihnen eine geringere Stufe unternehmensinterner Sicherheit vermutet. Tatsächlich verwalten sie meist mehr Daten als größere Unternehmen, implementieren jedoch keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, um sie zu schützen.

## ! VERSCHLÜSSELUNG IST EIN ZWEISCHNEIDIGES SCHWERT

90 % der IT-Manager wurden bereits angegriffen oder vermuten einen zukünftigen Angriff von Hackern, die sich in der Verschlüsselung verstecken.

## ! SCHLÜSSEL UND ZERTIFIKATE WERDEN NICHT ÜBERWACHT

54 % der Unternehmen wissen weder über den Ort noch den Eigentümer oder die Nutzung ihrer Schlüssel und Zertifikate Bescheid. Wenn Sie nicht verfolgen, welche Aktivitäten in Ihren Systemen normal sind, wie können Sie dann erkennen, wenn etwas nicht stimmt? Gleichmaßen stellt sich die Frage, wer ohne

Prozess- oder Produktverantwortlichkeiten die Sicherheitsaspekte vorantreibt.

## ! SIE SIND UNTER UNS

59 % der Angestellten klauen unternehmenseigene Daten, wenn sie kündigen oder entlassen werden. Unzufriedene Mitarbeiter haben oft das Gefühl, Eigentumsrechte an einem Projekt oder einer Forschungsarbeit zu haben, bei der sie mitgewirkt haben. Diese können dann zum Nutzen eines Konkurrenzunternehmens eingesetzt werden.



## ✓ WAS TUN, WENN ES BEREITS ZU SPÄT IST?

1. Wenn personenbezogene Daten verletzt worden sind und nun ein hohes Risiko für die Rechte und die Freiheit des Betroffenen besteht, so sind Sie dazu verpflichtet, den/die Betroffene/n darüber zu unterrichten.

2. Löschen bzw. deaktivieren Sie Ihre alte E-Mailadresse und erstellen Sie sich eine Neue.

3. Ändern Sie sofort alle Passwörter.

**Hinweis:** Ein sicheres Passwort ist mindestens acht Zeichen lang und besteht aus einer Kombination von großen und kleinen Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Außerdem sollten keine Buchstaben genutzt werden, die auf der Tastatur direkt nebeneinander liegen. Idealerweise sollte das Passwort einmalig sein. Beispiele für sichere Passwörter:



» 7kmSt!efel      » 0221idVvK  
» 1Z0ll=2,54cm    » sd%W)9g

4. Überprüfen Sie, ob auch Ihre Bankdaten betroffen sind und lassen Sie ggf. Ihre Konten sperren.

5. Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei. Des Weiteren sollten Sie den Hackerangriff in jedem Fall lt. Artikel 33 DSGVO „bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüg-

## Fortsetzung:

lich und möglichst binnen 72 Stunden“ an die Aufsichtsbehörde melden. Sollten Sie Ihren Firmensitz in Niedersachsen haben, wenden Sie sich bitte an folgende Aufsichtsbehörde:



Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover  
Telefon 0511 120-4500, Fax -4599

Befindet sich Ihr Unternehmen in einem anderen Bundesland, informieren Sie sich bitte im Internet über die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde.

**Ausnahme:** Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Dieser Fall unterliegt nicht zwangsläufig der Meldepflicht.



### MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG

1. Verwenden Sie sichere Passwörter. Um den Überblick nicht zu verlieren und die wichtigsten Passwörter immer parat zu haben, nutzen Sie evtl. zusätzlich einen Passwort-Manager. Dieser verwahrt all Ihre Passwörter und Zugriff hat nur, wer das extra hierfür vergebene „Super-Passwort“ besitzt.

2. Installieren Sie unbedingt eine Firewall und einen Virenschutz. Eine Firewall ist wie ein Türsteher – sie achtet darauf, dass keine unerwünschten Gäste ins System kommen. Und sollte doch einmal Schadsoftware durchschlüpfen, hilft ein Virens Scanner.

3. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter. Durch Schulungen und Kampagnen kann Bewusstsein geschaffen werden und die eigenen Mitarbeiter wissen selbst wie sie für IT-Sicherheit sorgen können und was im Falle einer Spam-Mail oder eines Social Engineer-Angriffes zu tun ist. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen. Häufig dient Social Engineering dem Eindringen in ein fremdes Computersystem, um vertrauliche Daten einzusehen; man spricht dann auch von Social Hacking. **Achtung:** Diese Angriffe erfolgen häufig telefonisch und zielen oft auf Mitarbeiter ab, die neu im Unternehmen sind und noch nicht alle Kollegen/Vorgesetzte kennen.

4. Machen Sie regelmäßige Updates. Angreifer benötigen Schwachstellen im System, um Schadsoftware einzuschleusen. Der wirksamste Schutz sind regelmäßige Updates des Betriebssystems auf PC und Smartphone sowie der Apps und Programme, am besten automatisch. Denn teilweise ist sogar auf offiziellen Nachrichtenseiten oder Online-Shops Schadsoftware versteckt. Sind alle Anwendungen auf dem aktuellsten Stand, verringert das das Risiko, sich beim Surfen etwas einzufangen.

5. Führen Sie regelmäßige Backups und Datensicherungen durch. Sowohl für den PC als auch fürs Smartphone gibt es diverse Software-Lösungen. Man kann die Daten aber auch auf eine externe Festplatte oder ein anderes Speichermedium kopieren.

6. Wenn möglich, aktivieren Sie eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Bei diesen Systemen wird neben dem Passwort beim Login auch noch ein Einmal-Code abgefragt, den Sie zum Beispiel per App auf einem Smartphone oder per SMS erhalten. Das macht etwas mehr Mühe beim Login, erschwert Hackern den Angriff allerdings auch ungemein. Mindestens beim Online-Banking und dem E-Mail-Postfach ist die Zwei-Faktor-Anmeldung unumgänglich, wenn man sicher unterwegs sein will.

7. Verschlüsseln Sie sensible Daten. Speichern Sie die Daten nur verschlüsselt ab und bewahren Sie den Schlüssel sicher und getrennt von den Daten auf. Verschafft sich ein Angreifer Zugang zum System, findet er so nur unlesbare Daten vor.

8. Nutzen Sie Detektionsmaßnahmen (z.B. „Intrusion Detection“ mit automatischer Benachrichtigung der relevanten Personen), um im Falle eines Angriffes unter anderem Logdaten auszuwerten, die die Größe des Angriffes feststellen können und darüber

hinaus Wege identifizieren können, wie diese Angriffe in das Unternehmen gelangt sind.

9. Holen Sie sich professionelle Unterstützung. Niemand kann in allem ein Spezialist sein. Das gilt besonders für die Informationssicherheit. Hierfür gibt es Lösungen und Fachpersonal, die in der Absicherung des Online Shops unterstützen und klar benennen können, wo der Schuh drückt. Die Palette reicht vom automatisierten Schwachstellenscanner bis hin zum externen Informationssicherheitsbeauftragten.

10. Vorsicht beim Surfen über öffentliches WLAN im Café oder in der Bahn. Mit frei zugänglicher Spionage-Software können sich hier andere Nutzer in die Verbindung einwählen und Daten mitlesen. Im öffentlichen WLAN sollte man daher möglichst keine sensiblen Daten wie Kontoinformationen übertragen oder eine VPN-Software benutzen, die das Surfen durch einen sicheren Tunnel ermöglicht.



# Der Firmenwagen

*für eigene Zwecke und/oder Mitarbeiter*

## PKW – NUTZUNG

Jeder Unternehmer kennt das Thema „PKW“. Im Regelfall gilt hier die 1 % Regel, d.h. 1 % des Bruttolistenpreises wird durch den Fiskus im Bereich der Ertragsteuern und im Bereich der Umsatzsteuer versteuert. In diesem Beitrag geht es nicht um den Standardfall der 1 % Regel, sondern um Alternativen dazu:

## PKW NICHT GEEIGNET FÜR PRIVATNUTZUNG

Die Ein-Prozent-Regelung für die Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen gilt nicht für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Für ein Fahrzeug, das nicht geeignet ist, privat genutzt zu werden, kommt damit auch ohne Nachweis durch ein Fahrtenbuch eine Versteuerung nicht in Betracht. Auch der Bundesfinanzhof fordert nicht, dass nach Beschaffenheit und Einrichtung des Fahrzeugs die private Nutzung denklogisch ausgeschlossen ist, sondern nur, dass das Fahrzeug typischerweise dieser nicht dient.

Diese Schlussfolgerung ist z. B. bei einem Zweisitzer, der nicht deshalb als Zweisitzer gestaltet ist, weil er Sportwagencharakter hätte, sondern deshalb, weil er für den Lastentransport hergerichtet ist, denklogisch fehlerfrei. Es empfiehlt sich in diesem Fall eine entsprechende Dokumentation zu fertigen (Foto).

## PKW MIT KOSTENDECKELUNG

Entstehen dem Unternehmer nur geringe Kfz-Kosten, z. B. weil der Firmenwagen vollständig abgeschrieben ist, kann der private Nutzungsanteil nach der 1-%-Regelung über den tatsächlichen Kosten liegen. In diesem Fall wird der private Nutzungsanteil auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (= Kostendeckelung gemäß BMF-Schreiben vom 18.11.2009, IV C 6 – S 2177/07/10004; DOK 2009/ 0725394).

Bei der Umsatzsteuer findet keine Kostendeckelung statt, weil hier immer die Möglichkeit besteht, die Bemessungsgrundlage sachgerecht zu schätzen. Das heißt, es ist der Prozentsatz zu schätzen, der auf die private Nutzung entfällt. Das Ergebnis der Schätzung muss plausibel dargelegt werden können. Bei einem Fahrzeug, das überwiegend betrieblich genutzt wird, beträgt die private Nutzung zwangsläufig weniger als 50 %. In dieser Situation wird das Finanzamt also akzeptieren müssen, dass die Privatnutzung maximal 49 % betragen kann.

Hat der Unternehmer Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum gemacht oder ein Fahrtenbuch geführt, das bei der Einkommensteuer aus formalen Gründen nicht anerkannt worden ist, kann er diese Aufzeichnungen als Grundlage für eine sachgerechte Schätzung bei der Umsatzsteuer verwenden.



## Fortsetzung:

### PKW MIT PRIVATNUTZUNGSVERBOT

Da der Arbeitgeber im Falle eines Nutzungsverbots den Dienstwagen nicht für die private Nutzung überlassen will, wendet er dem Arbeitnehmer auch keinen geldwerten Vorteil zu. Voraussetzung für den Nichtansatz eines geldwerten Vorteils ist, dass das Nutzungsverbot durch entsprechende arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Unterlagen als Belege zum Lohnkonto nachgewiesen wird.

Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat keinen Lohncharakter. Ein Vorteil, den sich der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers selbst zuteilt, wird nicht „für“ eine Beschäftigung gewährt und zählt damit nicht zum Arbeitslohn. Dies gilt selbst dann, wenn seitens der Firma das arbeitsrechtlich vereinbarte Nutzungsverbot nicht überwacht wird. Es gibt keinen Erfahrungsgrundsatz, nach dem sich Arbeitnehmer über ein arbeitsrechtliches Verbot hinwegsetzen bzw. dass solche Verbote nur zum Schein ausgesprochen werden.

Wird bei einer Sachverhaltsaufklärung mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt, dass das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wurde, ist für die Dienstwagenüberlassung ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil auf Basis der 1-%-Regelung anzusetzen. Hiervon ist auszugehen, wenn sich beispielsweise im Rahmen einer Prüfung aus den für den Dienstwagen geführten Kfz-Konten und dazu aufgezeichneten Belegen ergibt, dass der Dienstwagen regelmäßig für Privatfahrten eingesetzt wird, etwa am Wochenende oder im Urlaub. Nach der

wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird bei Scheinnutzungsverboten dem Arbeitnehmer entgegen der arbeitsvertraglichen Vereinbarung aufgrund einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung tatsächlich die private Nutzung des Dienstwagens erlaubt. Auch in diesem Fall wird bei Anwendung der neuen Rechtsprechung der „Sachbezug Dienstwagen“ nach Maßgabe der 1-%-Methode bereits durch die Fahrzeugüberlassung an den Arbeitnehmer begründet. Die pauschale Nutzungswertmethode kann ausschließlich durch ein ernsthaftes Nutzungsverbot oder durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vermieden werden. Der Lohnsteuersenat hat damit den sog. Anscheinsbeweis endgültig aufgegeben.

Die ernsthafte Vereinbarung eines privaten Nutzungsverbots reicht aus, um auf die Versteuerung eines Nutzungsvorteils nach der 1-%-Regelung zu verzichten. Dies gilt für einen Dienstwagen, der konkret einem bestimmten Arbeitnehmer zugewiesen worden ist, genauso wie für Poolfahrzeuge.

### PKW MIT NUTZUNGSVERZICHT STATT NUTZUNGSVERBOT

Dem Nutzungsverbot gleichgestellt ist ein mit Wirkung für die Zukunft vom Arbeitnehmer schriftlich erklärter Verzicht auf die Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs. Der Nutzungsverzicht kann auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. die Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung umfassen. In der Privatwirtschaft kommt dem Nutzungsverzicht nur in Ausnahmefällen praktische

Bedeutung zu. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers aus außersteuerlichen Gründen nicht zulässig ist. Hierunter fallen insbesondere die gesetzlich geregelte Dienstwagenüberlassung im öffentlichen Dienst, etwa in Ministerämtern, oder die tarifvertraglich geregelte Dienstwagenüberlassung, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nicht privat nutzen will. Die Verzichtserklärung muss schriftlich dokumentiert und als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

### PKW MIT FAHRTENBUCH

Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre darstellen und ermöglichen. Es muss laufend geführt werden und die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen – und gegebenenfalls eine stichprobenartige Nachprüfung ermöglichen. Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

#### Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:

- » Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen beruflich veranlassten Fahrt,
- » Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner;
- » Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben;
- » für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, als „zeitnah geführt“ anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahr Anlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.

### PKW MIT ELEKTROANTRIEB/HYBRIDANTRIEB

Seit Jahresbeginn gibt es eine recht komplizierte Neuregelung für die private Nutzung von Firmenwagen:

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen. Bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist

## Fortsetzung:

werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge anzusetzen.

1. Soweit die nachfolgenden Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei **Anschaffung vor dem 1. Januar 2023** um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10.000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro,

oder

2. Soweit nachfolgende Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei **Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018** und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen,

oder

3. Bei **Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018** und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn

das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt,

oder

4. Soweit die vorstehende Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei **Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021** und vor dem 1. Januar 2025 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug:

a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat

oder

b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt,

oder

5. Soweit die vorstehende Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei **Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024** und vor dem 1. Januar 2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug:

a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat

oder

b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektr. Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt.



# Auch Minijobber

*haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung*

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Das sind 20 Tage bei einer 5-Tage-Woche, was in der Regel vier Wochen entspricht. Wenn es im Betrieb üblich oder per Tarifvertrag geregelt ist, besteht auch Anspruch auf längeren Urlaub. In dieser Zeit muss das Gehalt weitergezahlt werden.

Auch im Krankheitsfall besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber bis zu sechs Wochen. Geregelt ist dies in den § 3 und § 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.



## **WORAUF SIE BEI DER BESCHÄFTIGUNG VON MINIJOBBERN BIS 450 EURO ACHTEN SOLLTEN!**

» Legen Sie die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit fest.

» Ist keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt, gelten 20 Stunden als vereinbart.

» Ist keine tägliche Arbeitszeit festgelegt, müssen Sie den Arbeitnehmer täglich mindestens drei Stunden durchgängig beschäftigen.

» Ist eine wöchentliche Höchstarbeitszeit vereinbart, müssen Sie 80 % dieser Zeit abrufen bzw. bezahlen.

» Sie müssen Urlaub gewähren und im Stundennachweis dokumentieren, es gelten mindestens 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche.

» Bei Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters gilt Lohnfortzahlung, sie bekommen ggf. 80 % von der Knappschaft erstattet.



© StockPhotoPro, stock.adobe.com

# Verschärfung der Prüfungen

*durch die DRV im Hinblick auf die Nachweis- und Dokumentationspflichten*

15  
WISSEN

Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung werden durch interne Vorgaben vermehrt dazu angehalten, die Einhaltung der Dokumentations- und Nachweispflichten in den Lohnkonten genauer zu überprüfen und für den Fall der Nichteinhaltung zu sanktionieren. Hieraus können sich für die betroffenen Unternehmen (selbst bei kleineren Nachlässigkeiten) erhebliche Nachzahlungen im Nachgang einer Prüfung ergeben. Da die DRV mittlerweile lückenlos prüft, kann man auch nicht darauf hoffen, dass in einzelnen Jahren eine Prüfung entfällt.

## **FOLGENDE UNTERLAGEN SOLLTEN IN DER PERSONAL- AKTE VORHANDEN SEIN UND BEI EINER BETRIEBS- PRÜFUNG VORGELEGT WERDEN KÖNNEN:**

Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ab 450,00 Euro):

- » Vollständig ausgefüllter Personaleinstellungsfragebogen mit Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- » Arbeitsvertrag mit allen Daten (z. B. Wochenstunden, Stundenlohn, Urlaubsanspruch) unterschrieben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- » Zusatz zum Arbeitsvertrag bei jeglicher Änderung von Wochenstunden, Stundenlohn (auch bei Anhebung des Mindestlohns) usw.

- » Anlage weitere Beschäftigungen Mehrfachbeschäftigungen ausgefüllt und unterschrieben vom Arbeitnehmer
- » Bescheinigung der privaten Krankenversicherung
- » Falls bereits gekündigtes Arbeitsverhältnis: Kündigung in Schriftform

**Für geringfügig Beschäftigte (Minijobber bis 450,00 Euro) sollten zusätzlich zu den zuvor genannten Punkten folgende Dokumente vorgelegt werden:**

- » Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (wenn gewünscht) vollständig ausgefüllt und unterschrieben von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- » Monatlicher Stundennachweis mit Aufzeichnung der Arbeitszeiten, wie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Urlaubszeiten, Krankzeiten

**Für freiberufliche Mitarbeiter:**

- » Werksvertrag unterschrieben von Arbeitgeber und Freiberufler
- » Bescheid zum Statusfeststellungsverfahren der Clearingstelle DRV Bund.

Bei Fragen rund um das Thema stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Lohnabteilung gern zur Verfügung.



# Erwerb eines Vermietungsobjektes

*und dessen steuerliche Besonderheiten*

17  
ALLGEMEIN

„Herstellungskosten oder doch Erhaltungsaufwand?“ Wenn Sie sich eine Immobilie anschaffen, beispielsweise für Ihre Altersvorsorge, und diese vermieten möchten, sollten Sie aus steuerlicher Sicht einiges beachten.

Da Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung in der Einkommensteuererklärung zwingend anzugeben sind, sollten sämtliche Aufwendungen auf ihre steuerliche „Absetzbarkeit“ geprüft werden.

Besonders tückisch sind in diesem Zusammenhang sog. **anschaffungsnahe Herstellungskosten**, da diese der „normalen“ Gebäudeabschreibung unterliegen und daher nicht als sofort abziehbare Werbungskosten geltend gemacht werden können. Diese Aufwendungen verteilen sich dann auf die jeweils anzunehmende Nutzungsdauer (i.d.R. 50 Jahre - 2 % pro Jahr) des Gebäudes.

Anschaffungsnahe Aufwendungen liegen immer dann vor, wenn Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden, mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (Anschaffungskosten des Grund- und Bodens sind vorher abzuziehen) betragen. Betrachtet werden dabei die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer.

Lediglich üblicherweise **jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen** (z.B. Wartung der Heizungsanlage) können auch bei Überschreiten der o.g. Grenze dann noch als Werbungskosten geltend gemacht werden. Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten) zählen schon nicht mehr zu den sofort abziehbaren Kosten, da diese nach Ansicht der Finanzverwaltung i.d.R. nicht jährlich vorgenommen werden.

Aber selbst bei Unterschreiten der 15 %-Grenze können die von Ihnen aufgewendeten Kosten als Herstellungskosten gewertet werden. Die Finanzverwaltung geht dabei der Frage nach, ob die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen zu einer „Standardanhebung“ geführt haben. Maßgeblich für den Standard einer Wohnung sind deren Eigenschaften. In diesem Zusammenhang sind vor allem Umfang und Qualität der nachfolgend genannten, zentralen Ausstattungsmerkmale wesentlich:

- » **HEIZUNG**
- » **SANITÄR**
- » **ELEKTROINSTALLATION**
- » **FENSTER**

Führen Baumaßnahmen in mindestens 3 Bereichen der o.g. Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und/oder Erweiterung des Gebäudewertes, hebt sich der Standard der Wohnung und es erfolgt eine Klassifizierung als Herstellungskosten.

## FAZIT

**WIR EMPFEHLEN IHNEN DAHER, SICH VOR EINEM OBJEKTKAUF DURCH UNS BERATEN ZU LASSEN, UM STEUERLICHE NACHTEILE ZU VERMEIDEN.**

Bei Fragen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht Ihnen Herr Marco Gleim zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter:

---

**Marco Gleim**

Tel. 0 41 31 / 75 990-148

marco.gleim@bittrich.de

---



# WALL STR Café

Gern hätten wir Sie im Oktober bei unserer diesjährigen Mandantenveranstaltung begrüßt. Der Sorgfalt halber werden wir diese auf März 2021 verlegen. Die Einladungen hierzu erfolgen zum Ende des Jahres.

**SAVE THE DATE!**  
MÄRZ 2021

19  
ALLGEMEIN

# BITTRICH FRIENDS

Auch hier werden wir in diesem Jahr leider nicht vertreten sein. Wir freuen uns aber umso mehr darauf, mit Ihnen gemeinsam im Team Bittrich & Friends im nächsten Jahr über die Zielgerade zu laufen!

**SAVE THE DATE!**  
SOMMER 2021

---

# UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

---

„Was klagt ihr über die vielen Steuern?  
Unsere Trägheit nimmt uns zweimal soviel ab,  
unsere Eitelkeit dreimal soviel  
und unsere Dummheit viermal soviel.“

BENJAMIN FRANKLIN

WALL<sup>STR</sup> 42-44, 21335 LÜNEBURG  
Tel. 0 41 31-75 99 0-0, Fax 0 41 31-75 99 0-10, steuerberatung@bittrich.de

Bürozeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.15 Uhr

[WWW.BITTRICH.DE](http://WWW.BITTRICH.DE)